



29. Juni 2023, Ausgabe 13



## Inhaltsverzeichnis

2023/054 – 1. Änderungssatzung vom 21.06.2023 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.12.2008 .....	2
2023/055 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 .....	6
2023/056 – Verlustmeldung und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Dienstausweis Nr. 380 Inhaber Stefanie De Koning Gans .....	7
2023/057 – Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Emmerich am Rhein hier: Bahnhofsvorplatz an der Bahnhofstraße .....	8
2023/058 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Serhat Altindis .....	10
2023/059 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bernardina Arendsen .....	11
2023/060 – Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sergii Bardash .....	12
2023/061 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Wilhelmus Albertus de Jong .....	13
2023/062 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes an Herrn Tomsz Konieczek .....	14
2023/063 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anja Leijten .....	15
2023/064 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 .....	16

**1. Änderungsatzung vom 21.06.2023  
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.12.2008 beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**2. Der Gebührentarif erhält folgende Neufassung:**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite	0,80 0,60
b)	bei größerem Format als DIN A4, für jede Seite	1,00
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3 - im Format DIN A2	1,35 1,80 2,80
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	5,00

	je angefangene Seite	
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	32,00
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.</b>	3,80
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>8.</b>	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00
<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
d)	Dienstleistungen (vorwiegend Räum- und Säuberungsarbeiten des städt. Baubetriebshofes) je angefangene halbe Stunde & pro eingesetzten tariflich Beschäftigten Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und sonst. Gerätschaften wird die Gebühr nach der Baugeräteliste der deutschen Bauindustrie, in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung festgelegt.	23,00
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten

		jede weitere 0,25
<b>12.</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
a)	DIN A4	8,00
b)	DIN A3	8,50
c)	DIN A2	10,50
d)	DIN A1	12,50
e)	DIN A0	14,50
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
<b>13.</b>	<b>Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen und moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>14.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
<b>15.</b>	<b>Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder Heimatmuseums</b>	
	für jeden angefangenen Tag	10,00
	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für schulische Zwecke wird eine Gebühr nicht erhoben.	
<b>16.</b>	<b>Nachforschungsarbeiten für Mitarbeiter/innen in Archivunterlagen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21. Juni 2023

Peter Hinze

Bürgermeister



**2023/055 –**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich a.Rh. hat in der Sitzung am 01.06.2023 den Beschluss über die von der Stadtverwaltung aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen im Amtsgerichtsbezirk Emmerich a.Rh. für die Amtszeit 2024 – 2028 gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 03.07.2023 bis 10.07.2023 zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung beim Jugendamt der Stadt Emmerich a.Rh., Geistmarkt 1, Zimmer 260 sowie bei der Infostelle des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Im Internet kann die Vorschlagsliste unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsgerecht-und-schiedsleute/> (unter „Downloads“) eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung - gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist - schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt der Stadt Emmerich a.Rh. Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Emmerich am Rhein, 14.06.2023

Peter Hinze  
Bürgermeister



**2023/056 –**

**Verlustmeldung und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

hier: Dienstausweis Nr. 380 Inhaber Stefanie De Koning Gans

Die Beschäftigte Stefanie De Koning Gans war als Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachbereiches 4 der Stadt Emmerich am Rhein tätig. Als solche war sie Inhaberin eines Dienstausweises.

Am 21.06.2023 meldete sie den Verlust (verloren vor ca. 1 Monat) ihres Ausweises Nr. 380 ausgestellt am 07.07.2022 gültig bis 31.07.2027.

Durch die am 21.06.2023 von der Unterzeichnenden ausgestellten Ungültigkeitserklärung wird der Ausweis hiermit für ungültig erklärt.

Emmerich, den 21.6.2023

Fachbereich 1 – Zentrale Dienste





Lagepläne aus denen die gewidmeten Grundstücksflächen ersichtlich sind, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Stadtentwicklung, Rathaus, Zimmer 204, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach §55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

### **Hinweis**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Emmerich am Rhein, 16.06.2023

Der Bürgermeister

Peter Hinze



**2023/058 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Serhat Altindis**

Der Bußgeldbescheid vom 10.05.2023 | Aktenzeichen: 092674851

An  
Herrn  
Serhat Altindis

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Wederikstraat 28  
6832 HL Arnhem  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 14.06.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch  
Leiterin Fachbereich 6

**2023/059 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bernardina Arendsen**

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2023 | Aktenzeichen: 092677494

An  
Frau  
Bernardina Arendsen

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
De Bazuin 9  
7041 SH 's-Heerenberg  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 20.06.2023  
Im Auftrag

gez. Bartsch  
Leiterin Fachbereich 6



**2023/060 –  
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sergii Bardash**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 20.06.2023, Az. 5 427 5 19 01 3033 an

Herrn  
Sergii Bardash

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Im Polderbusch 4  
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 20.06.2023 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 20.06.2023, Az. 5 427 5 19 01 3033, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 176, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Barbeln.

Emmerich am Rhein, 20.06.2023

Im Auftrag

Walkowiak  
Stellv. Leiter Fachbereich 7

**2023/061 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Wilhelmus Albertus de Jong**

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2023 | Aktenzeichen: 092681122

An  
Herrn  
Wilhelmus Albertus de Jong

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Gieser Wildemann 13  
6669 GP Dodewaard  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 14.06.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch  
Leiterin Fachbereich 6



**2023/062 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
an Herrn Tomasz Konieczek**

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2023 | Aktenzeichen: 092667260

An  
Herrn  
Tomasz Konieczek

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Kard.S. Wyszyńskiego 24/2  
11-100 Lidzbark Warminski  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung  
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche  
Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang  
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse  
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am  
Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises  
(Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 14.06.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch  
Leiterin Fachbereich 6



**2023/063 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Anja Leijten**

Der Bußgeldbescheid vom 10.05.2023 | Aktenzeichen: 092681041

An  
Frau  
Anja Leijten

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Kolenbranderserf 12  
6961 JE Eerbeek  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdicke.

Emmerich am Rhein, den 14.06.2023

Im Auftrag

gez. Bartsch  
Leiterin Fachbereich 6



**2023/064 –**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in der Sitzung vom 20.06.2023 den Beschluss über die Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Hauptschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Kleve und das Amtsgerichts Emmerich am Rhein gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 03.07.2023 bis 10.07.2023 im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstr. 34, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Emmerich am Rhein, Bürgerbüro, Steinstr. 34, 46446 Emmerich am Rhein Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Emmerich am Rhein, den 21.06.2023

Peter Hinze  
Bürgermeister